Basel, 11. September 1920. № 37 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Wir suchen per 1. November 1920 in unseren Kolonialwarenladen zwei laden- und branchekundige Töchter als **Verkäuferinnen.** In der schriftlichen Anmeldung gefl. angeben: Referenzen, Kautionsfähigkeit und Salairansprüche. Zeugnisse und event. Photographie beilegen. Offerten sub. Chiffre L. W. 109 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäckermeisterstelle. Grösserer Konsumverein sucht einen absolut tüchtigen, zuverlässigen, im Gross- und Kleingebäck durchaus bewanderten Bäckermeister. Offerten unter Chiffre H. Z. 298 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Strebsame junge Leute, im Genossenschaftswesen vertraut, branchekundig und kautionsfähig, wünschen auf Neujahr ein grösseres **Konsumdepot** (event. für 3 Personen und mit Magazin) zu übernehmen. Offerten gefl. unter Chiffre A. B. 106 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

// SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang Basel, den 11. September 1920 No. 37

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gedanken über genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungskunst.

IV.

Pflichten sind gesellschaftlicher Natur und haben ihren Einheitsgrund in dem Wesen der Familiengemeinschaft und ihrer Elemente.

* * *

Wie Mann und Weib den ganzen Menschen ausmachen, so spiegelt sich in der idealen Gemeinschaft von Mann, Weib und Kind die reine Idee der vollgenossenschaftlichen Lebensgemeinschaft.

* * *

Die Familie ist der ursprüngliche und einfachste Gemeinkörper; die Hausgenossenschaft, die sie darstellt, die ursprüngliche und einfachste Arbeits-, Wirtschafts- und Erziehungsgemeinschaft.

* * *

Anfangs- und Endpunkt der engsten und der weitesten Lebensgemeinschaft berühren sich in der reinen Idee der Familie.

* * *

Jedwedes reine Ideal grösstmöglicher gesellschaftlicher Einheit hat sein natürliches Mass in der idealen Einheit der Hausgenossenschaft oder eines Komplexes eng verbundener Hausgenossenschaften.

* * *

Alle Gesetze der Wirtschaft wurzeln in den Grundgesetzen der Oekonomie. Oekonomie ist wörtlich und in des Wortes tiefster und umfassendster Bedeutung Gesetzgebung des Hauses, genau bestimmt: Familiensinn und Familienwille.

* * *

Vater-, Mutter- und Kindersinn begründen das Ethos der Familie, in dem sich die Einheit des Familienwillens offenbart. Ist das Ethos gesund, so ist auch der Wille gesund und auf gesinnungsgemässe Lebensführung gerichtet. Der Urquell dieses Ethos ist die schöpferisch wirkende Liebeskraft Gottes.

* * *

Die Grundkräfte eines guten familiären Ethos sind Liebe und Verantwortungsgefühl. Sie verbinden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Familie zu einer Einheit. Ohne sie gibt es keine gute Hauspflege, keine gute Kinderpflege und überhaupt keine gute Gemeinschaft, also auch keine gute Gemeinwirtschaft.

* * *

Es ist der kleine Kreis, der die nächsten Beziehungen von Mann, Weib und Kind umschliesst, der höchste Näherungspunkt von Liebe und Verantwortungsgefühl, daher auch das natürliche Vorbild und der Urquell für die Bildung oder Erneuerung jeder weitern Lebensgemeinschaft.

* * *

An dem etymologischen Urbegriff der Familie haften die Merkmale der Weg- und Hausgenossenschaft. Von der Oekonomie der Familie führt der Weg aller weiteren organisch-genossenschaftlichen Gliederung durch die Genossenschaftsgemeinde zur Oekonomie der Volks- und Weltgemeinde. Hausfrömmigkeit wird wie in «Wilhelm Meisters Lehr- und Wanderjahren» Weltfrömmigkeit. Urzelle und Grundform von all dem ist und bleibt die Familie.

Die Streikdrohung im A. C. V. beider Basel; deren Vorwände, Hintergründe und Tragweite.

Sch. Wie unsere Leser durch anderweitige Berichterstattung unterrichtet sind, hat Dank der festen Haltung der verantwortlichen Genossenschaftsbehörden und Dank auch der bessern Einsicht beim überwiegenden Teil des gewerkschaftlich organisierten Personals, der durch Schreiben vom 14. August als Ultimatum angedrohte Streik vermieden werden können. Der ganze Vorgang ist jedoch, hauptsächlich auch mit Rücksicht auf die offen zugegebenen und mehr noch durch die heimlichen Motive zu dieser Aktion, von solcher Bedeutung für unsere Bewegung, dass es sich wohl verlohnt, nachträglich noch auf die ganze Sache zurückzukommen.

Was die Vorgänge selbst anbetrifft, so sind unsere Leser über alle wesentlichen von den Beteiligten ausgehenden Aeusserungen orientiert, was jedoch nicht hindert, dass die eine oder andere Berichterstattung nicht vollständig oder nicht richtig war. Da von den uns informierenden Persönlichkeiten keine den verschiedenen Sitzungen, in denen der Streik angedroht oder vorbereitet wurde, beigewohnt hat, sind wir nicht über alle in den entsprechenden Versammlungen gefallenen Aeusserungen orientiert, und es ist uns mitgeteilt worden, dass z. B. die auch von uns abgedruckte Berichterstattung über die erste gemeinsame Sitzung der Gewerkschaftsführer mit dem Vorstande der Arbeiterunion und den der Arbeiterunion angehörenden Aufsichtsräten insofern unrichtig sei, als dort von dem im «Basler Vorwärts» publizierten einstimmigen Beschlusse, die Entlassung zu erzwingen, event. zum Streik überzugehen, nicht die Rede gewesen sei. Tatsächlich habe gar keine Abstimmung stattgefunden und es seien in dieser Versammlung schon auch die Bedenken, die nachher vom Präsidenten des Aufsichtsrates, Hrn. Gschwind, vorgebracht wurden, vertreten worden.

Der Zentralausschuss des gewerkschaftlich organisierten Personals stellte in seinen Erklärungen und Aeusserungen ausschliesslich «gewerkschaftliche» Erwägungen in den Vordergrund, während sowohl im Aufsichtsrate wie im Genossenschaftsrate bei den betreffenden Verhandlungen auch andere Momente zur Unterstützung des Begehrens auf Entlassung der 18 Angestellten, die beiläufig ein Durchschnittsdienstalter von 18½ Jahren im A. C. V. zurückgelegt haben, vorgetragen wurden. Es war speziell Herr Schwarzenbach, ein früher selbst beim A. C. V. beschäftigtes Mitglied des Aufsichtsrates, der sich zum Wortführer der Scharfmacher aufwarf. In der Aufsichtsratssitzung vom 20. August erklärte er, eigentlich habe der Austritt der in Betracht kommenden Arbeiter aus den gewerkschaftlichen Organisationen nur den Anlass zur ganzen Aktion gegeben, der Grund hierfür liege tiefer; es hiesse einmal Stellung nehmen gegen die ganze «Jæggi- und V. S. K.-Politik» die sich sowohl in der Zoll- wie in der Milchpreisfrage als ein Verrat an der Arbeiterschaft darstelle. Demzufolge hätten eigentlich die 18 zu entlassenden Arbeiter nur die Prügelknaben für Herrn Jæggi und den V. S. K. abgeben sollen. An der Genossenschaftsratssitzung vom 23. August erklärte der gleiche Herr Schwarzenbach, nachdem der Gewerkschaftssekretär, Herr Pascher, das Begehren des Zentralausschusses verhältnismässig ruhig verteidigt und dabei auch die Behauptung vertreten hatte, die Gewerkschaften seien immer noch neutral, «die ganze Frage habe eine viel grössere Tragweite, es handle sich hier endlich einmal um eine klare Stellungnahme der Genossenschafter im Kampfe zwischen Kapitalismus und — Sozialismus sei nicht das rechte Wort, das sei irreführend — und Kommunismus!

Man wird Herrn Schwarzenbach für diese offene Erklärung, die zeigt, dass hinter der ganzen Aktion andere treibende Kräfte standen, und dass der Austritt einer Anzahl A. C. V.-Arbeiter aus den Gewerkschaften eigentlich nur einen Vorwand zu einer parteipolitischen Aktion bieten musste, dankbar sein müssen. Auch an der Versammlung der Basler Arbeiterunion, die am 24. August stattfand, ist erklärt worden, das Ziel, das erstrebt werden müsse, sei, den A. C. V. beider Basel zu einer reinen, parteipolitisch beeinflussbaren Organisation der Arbeiterklasse umzuwandeln.[1])

Wir haben bereits in No. 24 dieser Zeitung in dem Leitartikel über «Wahrscheinliche Wirkungen und Folgen eines aktiven Eingreifens des V. S. K. in der Frage der Zollerhöhungen» (Seite 263, 1. Spalte, 4. Absatz) darauf hingewiesen, dass in gewissen Kreisen, die den V. S. K. absolut in eine Zolltarifkampagne verwickeln wollten, bestimmte Hintergedanken vorhanden seien, und dass diese Kreise bewusst den Anlass der Zollkampagne benutzen wollten, um den neutral gesinnten Kreisen die Mitgliedschaft in den Vereinen des V. S. K. zu verekeln, diese zum Austritt zu veranlassen, um dann die Konsumvereine als ausschliessliches Organ des Klassenkampfes im Sinne der Moskauer Internationale benutzen zu können. Man hat in gewissen Kreisen diese unsere Behauptung resp. Vermutung als unbegründet dargestellt, hat von Advokatenkunststücklein gesprochen etc. Die Vorgänge im Basler A. C. V. beweisen jedoch, dass wir die treibenden Kräfte schon bei jener Kampagne richtig erkannt haben. Glücklicherweise wird nun in den Tageszeitungen ein Dokument publiziert, das auch den bisherigen harmlosen Mitläufern des «Basler Vorwärts» und des «Zürcher Volksrechtes» etc. in der Zolltarifkampagne beweisen muss, auf was es eigentlich abgesehen ist, ein Dokument, welches nicht mehr abgeleugnet werden kann, wenn diejenigen Kreise, die es angeht, bei der dritten Internationale noch weiterhin lieb Kind

[1]) *Anmerkung:* Nachträglich kommt uns ein Ausschnitt aus der Münchner (unabhängig) sozialdemokratischen Zeitung «Der Kampf» in die Hände, aus dem sich ergibt, dass nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern das Bestreben der extremen — sozialistischen kann man nicht mehr wohl sagen — kommunistischen Elemente dahin geht, die Konsumvereine aus neutralen Wirtschaftsunternehmungen in Kampforgane des Proletariates umzuwandeln; der erwähnte Artikel (Nummer vom 16. August) beginnt mit folgender Einleitung:

«*Die schweizerischen Konsumvereine im Klassenkampf des Proletariats.*

In allen Ländern bereitet sich die Entscheidung der Frage vor: sind die Konsumvereine ein Stück proletarischer Klassenkampfbewegung zusammen mit Partei und Gewerkschaften? Oder sind sie nur eine reformistische Kaufmannspielerei ohne wesentliche Beziehung zum Sozialismus und zur Revolution? In Russland, unter der Diktatur des Proletariats, ist dieser Entscheidungskampf in einem entscheidenden Stadium, aber immer noch nicht ausgekämpft. Er bewegt die Arbeitermassen, die die hauptsächlichsten Träger der Konsumgenossenschaften sind, in Italien, Belgien, Frankreich, England, und er beginnt in Deutschland, wie der neuliche Konsumgenossenschaftstag in Harzburg zeigte. Auch in der Schweiz war der soeben stattgehabte Konsumvereinstag in Lugano ein Markstein in der Auseinandersetzung der sozialistischen Mitgliedermassen und der bürgerlich-kapitalistischen Vereinsbehörden.»

bleiben wollen. Das Dokument, um das es sich hier handelt, ist eine Aufzählung der Bedingungen zur Aufnahme in die kommunistische Internationale, welche Bedingungen von dem letzthin in Moskau tagenden 2. Kongress der kommunistischen Internationale den in Betracht kommenden Parteien aller Länder auferlegt werden, die des Eintrittes in die dritte Internationale würdig sein sollen. Da ausserdem in diesen Bedingungen sich auch die Vorschrift findet, dass in die Zentralkomitees und alle wichtigen Zentralinstitutionen der kommunistischen Landesorganisationen zur Hauptsache nur noch Mitglieder gewählt werden sollen, die sich bereits vor dem 2. Kongress der kommunistischen Internationale, also vor Juli 1920, unzweideutig öffentlich für den Eintritt der Partei in die dritte Internationale ausgesprochen haben, wird man annehmen können, dass die gleichen Personen auch schon vorher aus Moskau ihre Direktiven, wie sie unter anderm auch gegenüber den Konsumvereinen zu verfahren haben, bezogen haben. Im Grossen und Ganzen enthalten die insgesamt 21 Bedingungen nämlich nichts Neues, sondern es ist in den verschiedenen Ländern von den Freunden der dritten Internationale schon bisher mehr oder weniger im Sinne dieser 21 Bedingungen gearbeitet worden. [2])

Die für die Konsumvereinsbewegung nun in Betracht fallenden Bedingungen lauten nach dem im «Basler Vorwärts» vom 30. August 1920 abgedruckten Wortlaut folgendermassen:

«1. In den Spalten der Presse, in Volksversammlungen, in den Gewerkschaften, in Konsumvereinen — überall, wohin sich die Anhänger der dritten Internationale Eingang verschaffen — ist es notwendig, nicht nur die Bourgeoisie, sondern auch ihre Helfershelfer, die Reformisten aller Schattierungen, systematisch und unbarmherzig zu brandmarken.

2. Jede Organisation, die sich der Kommunistischen Internationale anschliessen will, muss regelrecht und planmässig aus allen mehr oder weniger verantwortlichen Posten der Arbeiterbewegung (Parteiorganisationen, Redaktionen, Gewerkschaften, Parlamentsfraktionen, Genossenschaften, Kommunalverwaltungen) die reformistischen und Zentrumsleute entfernen und sie durch bewährte Kommunisten ersetzen, ohne sich daran zu stossen, dass besonders am Anfang an die Stelle von «erfahrenen» Opportunisten einfache Arbeiter aus der Masse gelangen.

3. Jede Partei, die der Kommunistischen Internationale anzugehören wünscht, muss systematisch und beharrlich eine kommunistische Tätigkeit innerhalb der Gewerkschaften, der Arbeiter- und Betriebsräte, der Konsumgenossenschaften und anderer Massenorganisationen der Arbeiter entfalten. Innerhalb dieser Organisation ist es notwendig, kommunistische Zellen zu organisieren, die durch andauernde und beharrliche Arbeit die Gewerkschaften usw. für die Sache des Kommunismus gewinnen sollen. Die Zellen sind verpflichtet, in ihrer täglichen Arbeit überall den Verrat der Sozialpatrioten und die Wankelmütigkeit des «Zentrums» zu entlarven. Die kommunistischen Zellen müssen der Gesamtpartei vollständig untergeordnet sein.»

Für einsichtige Genossenschafter werden durch die Kenntnisnahme der hier reproduzierten Bedingungen vielleicht verschiedene Vorgänge der letzten Zeit im Verband und einzelnen Verbandsvereinen in eine neue Beleuchtung gerückt; viel wichtiger jedoch als die Aufklärung über die Vergangenheit sind die Konsequenzen, die aus der Annahme und Befolgung dieser Regel durch kleinere oder grössere Teile der schweizerischen Bevölkerung für die Zukunft unserer schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung entstehen. Wir haben schon unserm Artikel in Nummer 34, in dem wir erstmals im «Schweiz. Konsum-Verein» auf die Vorgänge im A. C. V. beider Basel hinwiesen, den Titel gegeben: «Die Gefährdung der statutarischen Grundlage unserer Bewegung durch extrem sozialdemokratische Einflüsse im Basler Consumverein» und könnten heute für die folgenden Ausführungen die gleiche Ueberschrift wählen unter Weglassung der Worte «im Basler Consumverein». Denn tatsächlich handelt es sich bei den hier abgedruckten Bedingungen um den offen eingestandenen Versuch, die bisherigen statutarischen Grundlagen unserer schweizerischen Konsumvereinsbewegung zu untergraben, resp. zu beseitigen und das gibt uns trotz unserer parteipolitischen Neutralität, resp. gerade wegen dieser Neutralität das Recht und die Pflicht, uns mit diesen Gesinnungsänderungen innerhalb einer politischen Partei zu befassen.

Bisher hat keine einzige politische Partei der Schweiz offiziell gegen die allgemeine Konsumgenossenschaftsbewegung Stellung genommen. Die alte sozialdemokratische Partei, inklusive Grütlianer, ebenso die demokratische Partei — die anderen Parteien sprechen sich in ihren Programmen hierüber gar nicht aus — haben die Neutralität unserer Bewegung wenigstens in ihren Programmen akzeptiert und einzig die christlichsoziale Organisation hat die Förderung einer nach speziell parteipolitischen Gesichtspunkten organisierten Konsumvereinsbewegung sich zum Ziele gesetzt. Irgend eine ernsthafte Bestrebung auf Gründung speziell parteipolitischer oder klassenmässig abgeteilter Konsumvereine ist deshalb bisher, abgesehen von den «Konkordia»-Vereinen und der «Allg. Einkaufsgesellschaft» in Zürich, Chur, Glarus etc., nicht zu verzeichnen gewesen. Wird jedoch das Programm der dritten Internationale ernsthaft von einem in Betracht fallenden Teile der schweizerischen Bevölkerung akzeptiert und in die Wirklichkeit umzusetzen versucht, so bedeutet das entweder — was wir trotz der dadurch entstehenden Nachteile für die rationelle Bedarfsdeckung nicht hindern können und auch nicht hindern wollen — die Entstehung neuer speziell der dritten Internationale angeschlossener Konsumvereine, die dann so lange wirken könnten, bis sie durch den für die Schweiz allerdings unwahrscheinlichen Fall der Erlangung der Mehrheit durch

[2]) *Anmerkung:* Nach Niederschrift dieser Zeilen ist uns ein eklatanter Beweis für die Richtigkeit der Behauptung durch den «Basler Vorwärts» vom 7. September geleistet worden; in einer Polemik mit der «Berner Tagwacht», die einstweilen die 21 Bedingungen noch nicht schlucken will, schreibt der «Basler Vorwärts» redaktionell: «Das Geschrei, das die Aufnahmebedingungen verursachen, ist schon ein ganz beträchtliches. Unannehmbar! Unerträglich! u. s. w. Merkwürdig, man nimmt sich nicht die Mühe, ruhig zu prüfen, *ob das, was in diesen Bedingungen steht, nicht vielleicht doch die praktische Konsequenz dessen ist, was man stets vertreten hat als eigene Ueberzeugung.*»

die Anhänger der dritten Internationale in die Zwangsgenossenschaften der Konsumkommune übergeführt werden, oder — was wir allerdings sehr bedauern, aber auch mit allen Mitteln zu verhindern suchen müssen —, den Versuch der Anhänger der dritten Internationale, in den bestehenden Verbandsvereinen trotz dem statutarischen Gebot der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ein Uebergewicht zu erlangen und dasselbe so parteipolitisch auszunützen, dass sie den übrigen Mitgliedern die Mitgliedschaft verekeln und diese Mitglieder zum Austritt veranlassen. Das letztere Verfahren wäre allerdings ein illoyales und den Statuten widersprechendes. Die Statuten sämtlicher unserer Verbandsvereine enthalten die Vorschrift, dass die Genossenschaft parteipolitisch und konfessionell neutral sein muss. Der Beitritt zu diesen Genossenschaften ist unter der ausdrücklichen Verpflichtung, die statutarischen Grundlagen zu wahren, erfolgt, und, falls einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern mit den statutarischen Grundlagen nicht mehr einverstanden sind, so bleibt ihnen als korrekter Weg nur die Alternative, entweder eine Organisation, deren Prinzipien ihnen nicht mehr zusagen, zu verlassen oder auf dem normalen statutarischen und gesetzlichen Wege eine Aenderung der beanstandeten statutarischen Bestimmung zu veranlassen. Im letztern Falle hätte dies selbstverständlich das Ausscheiden aus dem Verbande zur Folge und es müsste ferner die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Revision überhaupt zulässig wäre, ohne wohlerworbene Rechte der anders denkenden Genossenschaftsmitglieder zu verletzen. Da zu den Richtlinien der dritten Internationale auch der Befehl gehört, das erstrebte Ziel sowohl mit legalen wie mit illegalen Mitteln zu erreichen, so befürchten wir, dass, wenn wirklich solche Tendenzen verwirklicht werden sollen, nicht der gesetzlich vorgeschriebene Weg benutzt werden wird, sondern dass man viel mehr verschiedenenorts die Majorität zu erlangen und dann solche so auszunützen versuchen wird, dass die anders gesinnten Mitglieder von selbst gehen. Auf jeden Fall haben diejenigen Mitglieder, die auf dem Boden der statutarisch garantierten Neutralität stehen, alle Veranlassung, von nun an ein offenes Auge auf alle Massnahmen, die geeignet wären, diese Neutralität faktisch oder rechtlich zu beseitigen, zu halten. Diese Mahnung gilt speziell den Behördemitgliedern, die in erster Linie die Verantwortung für die Einhaltung der Statuten zu tragen haben. Der eine oder andere mag dadurch vielleicht in Zukunft in einen Gewissenskonflikt zwischen den Anforderungen seiner Partei und der Genossenschaftsbewegung versetzt werden; für einen aufrechten Genossenschafter, welcher Partei er im übrigen angehören mag, kann die Entscheidung jedoch unseres Erachtens nicht zweifelhaft sein. Sogar wer die Wirtschaftsordnung nach dem Rezept Lenins und Trotzkys als die richtigere Organisationsform ansieht, soll sich diese selbst schaffen und nicht Selbsthilfeorganisationen, die zu ganz anderen Zwecken und unter ganz anderen Voraussetzungen gegründet und ausgebaut wurden, zu Zwecken, die in der Richtung der dritten Internationale liegen, missbrauchen. Die schweizerischen Führer der dritten Internationale scheinen allerdings andere An- und Absichten zu haben. Sie betrachten sich und ihre Anhänger als die richtigen Genossenschafter und die neutralen Mitglieder als der Konsumgenossenschaftsbewegung wesensfremde Elemente, die ausgeschifft oder praktisch zur Unterwerfung unter ein Diktat verurteilt werden sollen.

So schrieb am 12. Mai, anlässlich der Zollerhöhungskampagne der Leitartikler im «Basler Vorwärts» was folgt:

«W e n n e i n e r O r g a n i s a t i o n w e s e n s f r e m d e E l e m e n t e b e i g e s e l l t w e r d e n, d i e e i n e r e s t l o s e E r f ü l l u n g d e s O r g a n i s a t i o n s z w e c k e s v e r h i n d e r n, d a n n i s t s i e e b e n a u f f a l s c h e r B a h n. So wenig in den Gewerkschaften Unternehmer Mitglieder werden können, so wenig dürfen in einem Konsumentenverbande Elemente aufgenommen werden, deren Hauptaufgabe die Wahrung der Produzenteninteressen ist [1]) — ... oder wenn das in einer bestimmten historischen Situation notwendig erscheint, dann soll man ehrlich genug sein und erklären, dass die bisher als richtig betrachteten Bahnen verlassen werden. ... Hier kann es nur eine Meinung geben. Die sozialistischen Genossenschafter müssen den Kampf gegen diese Alterserscheinungen führen; deshalb begrüssen wir die Initiative des A. C. V., der alle zollgegnerischen Konsumentenorganisationen sammeln will, um so die Aufgabe zu erfüllen, die eigentlich dem V. S. K. zukäme. D a s b r i n g t g a n z n a t u r g e m ä s s A e n d e r u n g e n i n n e r h a l b d e r V. S. K. - P o l i t i k m i t s i c h, d i e w e i t ü b e r d i e v o r l i e g e n d e M a t e r i e h i n a u s g r e i f e n. D i e s c h ö n e n T a g e s i n d v o r b e i, K a m p f w i r d a u c h h i e r d i e L o s u n g s e i n, K a m p f, d e r v e r j ü n g t.» [2])

Dass die betrübenden Vorgänge im A.C.V. beider Basel nur eine Ausführungshandlung zu dem bereits im Mai angedrohten Kampfe sind, dürfte nun auch harmlosen Personen glaubhaft erscheinen. Für einmal ist der Angriff abgeschlagen, aber es hing nur an wenig Stimmen im Aufsichtsrate, eigentlich sogar nur an einer. Die das Recht schützende Mehrheit hätte nicht gefunden werden können, wenn nicht auf Neujahr 1920 die Fusion des Allgemeinen Consumvereins Basel mit der Konsumgenossenschaft Birseck zustande gekommen wäre, wodurch die in der Frühjahrswahl 1919 erlangte Mehrheit der Gruppe Basler Arbeiterunion in den Behörden des A. C. V. etwas verkürzt wurde. Im Genossenschaftsrate haben nun, dank dieser Fusion, diejenigen Mitglieder, die politische Einflüsse vom A. C. V. fernhalten wollen (bürgerliche Gruppen und Grütlianer), eine schwache Mehrheit, die denn auch in der Genossenschaftsratssitzung vom 23. August zur Geltung kam. Im Aufsichtsrate dagegen entspricht der Mehrheitsbildung des Wahlkörpers nicht eine angemessene Vertretung und dies trotz Proporzwahl. Von 29 Mitgliedern sind 15 V e r t r e t e r der Arbeiterunion — man muss den Ausdruck «V e r t r e t e r» hier wohl brauchen, denn er ist so zutreffend, weil der überwiegende Teil der der Arbeiterunion entsprungenen Vertreter dem Diktat der Arbeiterunion gegenüber keine eigene Meinung zu haben wagt —, e i n e r gehört der Grütlianergruppe und der Rest den bürgerlichen Gruppen an.

Das Bedauerlichste an der ganzen betrübenden Aktion ist der Umstand, dass elf Mitglieder des Aufsichtsrates in zwei Sitzungen das statutarisch und gesetzlich unzulässige Begehren auf Kündigung an 18 langjährige Angestellte durch ihre in namentlicher Abstimmung abgegebene Zustimmung verwirklichen wollten, wodurch sie ihre Pflicht gegen

[1]) *Anmerkung der Redaktion:* Richtig soll es heissen «Neutralität» und nicht «Produzenteninteressen».

[2]) *Anmerkung der Redaktion:* Von uns gesperrt.

die Genossenschaft gröblich verletzten. Trotzdem die elf Aufsichtsratsmitglieder, dank der Haltung der übrigen, ihren die Genossenschaft schädigenden Zweck nicht erreichen konnten, hätte gegen sie von rechtswegen das statutarisch vorgesehene Abberufungsverfahren durchgeführt werden sollen — von andern in den Statuten vorgesehenen Massnahmen nicht zu reden — wie gegen jeden in der Genossenschaft tätigen Funktionär, der absichtlich zum Schaden der Genossenschaft zu wirken bemüht ist, aber der Wortführer der Scharfmacher, Herr Schwarzenbach, erklärte, die Abberufung nütze gar nichts, denn bei der nach Proporz erfolgenden Neuwahl würden entweder wieder die gleichen, wahrscheinlich aber zum Teil neue, noch schärfere Vertreter der Dritten Internationale gewählt werden. Mit vorstehendem scharfen Urteile gegen die elf Aufsichtsratsmitglieder soll deren persönlichen Qualität nicht zu nahe getreten werden; denn das ist sicher, dass sie jedenfalls als Privatpersonen sich nie zu einer solchen Massnahme verstehen würden, wie sie ihnen hier als Genossenschaftsvertretern vom gewerkschaftlichen Zentralausschuss zugemutet wurde. In der Genossenschaft folgten sie aber blindlings der von den Drahtziehern ausgegebenen Parole, weil sie sonst riskieren, das nächste Mal nicht mehr gewählt zu werden und neben der Arbeit auch die Diäten zu verlieren, die, wenn auch nicht gross, doch dem einen oder andern eine wohl brauchbare Nebeneinnahme bilden.

Dass solche Drohungen mit Nichtwiederwahl oder gar Abberufung während der Amtsdauer nicht blosse Redensarten sind, dafür zeugen verschiedene Vorgänge, die im Interesse der Sache nicht länger mit dem Mantel christlicher Liebe bedeckt bleiben können, sondern urbi et orbi bekannt gegeben werden müssen, um die dadurch dokumentierten genossenschaftsfeindlichen Neben- und Unterströmungen festzunageln: An der Versammlung der Arbeiterunion vom 24. August soll die Drohung gefallen sein, die Herren Angst und Bolliger, Mitglieder der Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel, gehörten wegen ihrer Weigerung, dem gewerkschaftlichen Zentralausschuss zu Willen zu sein, aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen. Schon erheblich früher, das heisst bei den letzten Genossenschaftsratswahlen vom Frühjahr 1919, die unter der Parole «Hinein mit dem Klassenkampf in den A.C.V.» erfolgten, wurden die beiden verdienten Genossenschafter Jeggli und Gschwind, beide Vorsitzende, der eine des Genossenschaftsrates, der andere des Aufsichtsrates des A. C. V., beide auch Mitglieder des Aufsichtsrates des V.S.K., bei der Kandidatenauslese, die in der Arbeiterunion erfolgte und wobei hauptsächlich den einzelnen Gewerkschaften das Vorschlagsrecht zugestanden wurde, systematisch gestrichen, so dass sie auf insgesamt 100 Kandidaten, die unter 120 Vorgeschlagenen ausgewählt wurden, in den Rang nach 100 gelangten. Ihre Wiederwahl resp. Wiedereinreihung unter die 100 definitiven Wahlkandidaten wurde nur dadurch ermöglicht, dass die Basler Arbeiterunion unter den angeblich 20,000 Genossenschaftern, die hinter ihr stehen, als Kandidaten in den Genossenschaftsrat etwa 7 oder 8 auswählte, die gar nicht einmal Mitglieder des A. C. V. waren und darum als nicht wählbar von der Liste gestrichen werden mussten. Dadurch konnten verschiedene Vorgeschlagene, die bei der Auswahl der Kandidaten in den Hintergrund geraten waren und nicht das absolute Mehr erreicht hatten, nachrücken, so auch die Herren Jeggli und Gschwind. Die Abneigung der Anhänger der Dritten Internationale gegen diese beiden Kandidaten war jedoch so gross, dass bei der eigentlichen Wahl nochmals versucht wurde, diese beiden bewährten Genossenschafter und andere aus gleichen Gründen missliebige Personen durch systematisches Streichen unter die Durchfalls- resp. Ersatzkandidaten zu versetzen, was jedoch nicht gelang, weil ein engerer Kreis von richtigen Genossenschaftern sich anderseits das Ziel setzte, diese angefochtenen Kandidaten in den Vordergrund zu bringen, was ja dank der Kumulation beim Proporz möglich ist. Im grossen und ganzen ist jedoch bei diesen Wahlen die Mehrheit der Vertreter der Gruppe Arbeiterunion im Genossenschaftsrate aus Personen bestellt worden, die in erster Linie Gewerkschafter und Politiker und vielleicht erst in zweiter oder dritter Linie Genossenschafter sind, resp. beim Widerstreit zwischen den Interessen der Genossenschaft einerseits und den vermeintlichen Interessen der Gewerkschaft oder der politischen Partei anderseits nicht diejenigen der Genossenschaften in den Vordergrund setzen.

In den Statuten des Verbandes und der Verbandsvereine ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Konsumentenorganisationen wie gegenüber den politischen Parteien, so auch gegenüber den G e w e r k s c h a f t e n vollständige Neutralität bewahren sollen; es ergibt sich das aber als Ausfluss der Allgemeinheit unserer Bewegung von selbst. Die Ziele und die Wege der Genossenschaft und der Gewerkschaft laufen zwar eine ziemliche Strecke parallel; beide wollen unter anderm die Lage der bedrückten Bevölkerung erleichtern, allerdings auf Wegen, die schliesslich, wenn von der einen oder andern Seite der Bogen überspannt werden wollte, diametral auseinander laufen würden. Die Konsumentenorganisationen haben, trotzdem eigentlich das Arbeitsverhältnis in den Genossenschaften, so weit wenigstens die Angestellten der Genossenschaften auch deren Mitglieder sind, nicht mit dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis identifiziert werden kann, sondern mehr eine Art genossenschaftlicher Mitarbeit und Betätigung darstellt, ihrerseits je und je erklärt, dass sie die Gewerkschaften anerkennen, dass sie der gewerkschaftlichen Organisation ihrer Angestellten kein Hindernis entgegenstellen, dass sie stets mit den Gewerkschaften verhandeln werden, unter der einzigen Voraussetzung, dass die Gewerkschaften von den Konsumgenossenschaften nicht einen solchen Vorsprung in den Arbeits- und Besoldungsverhältnissen verlangen, dass dadurch die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit der Konsumgenossenschaften beeinträchtigt wird. Ob sich die Angestellten der Genossenschaft gewerkschaftlich organisieren, ob sie sich, falls verschiedene Gewerkschaften existieren, der einen oder andern Gewerkschaft anschliessen, darum haben sich die Konsumgenossenschaften nicht zu bekümmern und nach dieser Richtung hin haben sie strikte Neutralität zu üben, sobald innerhalb der betreffenden Berufsgruppe verschiedene Gewerkschaften existieren. Auf jeden Fall dürfen die Konsumgenossenschaften nicht den Zutreiber machen, um zwangsweise den Gewerkschaften ihre Angestellten als Mitglieder zuzuführen. Ob die verschiedenen Gewerkschaften neutral sind, oder nach einer oder mehreren politischen Parteien oder nach konfessioneller Angehörigkeit hin sich gliedern, geht prinzipiell die Konsumgenossenschaften nichts an, trotzdem, hauptsächlich vom Rationalitätsstandpunkte aus, eine einzige wirklich neutrale Gewerkschaft als das wünsch-

barste erachtet werden müsste. Wenn nun der gewerkschaftliche Zentralausschuss in seinem Schreiben vom 14. August so weit geht, dass er die 18 ausgetretenen Arbeiter als Leute bezeichnet, die die Konsumgenossenschaftsbewegung nicht richtig erfasst hätten, wenn er erklärt, «sowohl die Konsumgenossenschaftsbewegung wie die Gewerkschaftsbewegung seien auf den gleichen Prinzipien der Solidarität aufgebaut und deshalb müssten Personen, welche dieses Prinzip verletzten und im gegenteiligen Sinne wirkten, als Schädlinge beider Bewegungen bezeichnet werden und seien nicht würdig, in einem Genossenschaftsbetriebe beschäftigt zu sein», so beweist dadurch der gewerkschaftliche Zentralausschuss, dass er die Hauptgrundlage des Genossenschaftswesens, das Prinzip der auf Freiheit und Freiwilligkeit aufgebauten Selbsthilfe und Solidarität, nicht erkannt hat, und dass der Vorwurf, den er gegen die 18 Ausgetretenen richtet, sie hätten die Genossenschaftsbewegung nicht richtig erfasst, auf jeden Fall auch auf ihn Anwendung finden muss. Die Behauptung, erste Führer der Genossenschaftsbewegung hätten die Gewerkschaftsbewegung als notwendig und der Genossenschaftsbewegung ebenbürtig bezeichnet, mag zutreffen für verschiedene Genossenschafter, die aus gewerkschaftlichen Kreisen hervorgegangen sind, wie z. B. in Deutschland der verstorbene von Elm. Wir sind jedoch überzeugt, dass auch diese Personen eine Ebenbürtigkeit niemals bezüglich einer Organisation betont haben oder betonen wollten, die es nicht versteht, auf dem Wege der Freiwilligkeit Mitglieder zu gewinnen oder bei sich zu behalten und die Konsumgenossenschaftsbehörden als «Büttel» für zwangsweisen Beitritt missbrauchen wollen. Die Berufung auf die 20,000 der Arbeiterunion in Basel angeschlossenen Gewerkschafter, die unmöglich dulden könnten, «dass solche Parasiten an der Arbeiterbewegung weiter im Dienste des A. C. V. verbleiben könnten», übersieht, dass auch diese 20,000 Gewerkschafter, von denen übrigens sehr zu zweifeln ist, dass auch nur ein grosser Bruchteil mit einer zwangsweisen Entlassung einverstanden wäre, an Gesetz und Recht gebunden sind und dass neben diesen 20,000 Gewerkschaftern noch erheblich mehr Mitglieder des A. C. V. beider Basel zu zählen sind, die einen solchen Zwang mit aller Entschiedenheit ablehnen und daraus schwerwiegende Konsequenzen ziehen würden. Dass dem so ist, hat ja auch die öffentliche Meinung in Basel und weit in der Schweiz herum bewiesen, die einmütig das Verlangen des gewerkschaftlichen Zentralausschusses und seiner Hintermänner verurteilt hat. Diejenigen Betriebe, in denen zurzeit noch Arbeitnehmer beschäftigt sind, die nicht alle ausschliesslich einer bestimmten Gewerkschaft angehören, sind übrigens in der Schweiz noch in erdrückender Mehrzahl und wir haben noch nie gehört, dass die neben diesen Unorganisierten arbeitenden Gewerkschafter deshalb in den Kreisen der gesamten Arbeiterschaft als minderwertig betrachtet worden wären.

Dass übrigens auch vom Standpunkte selbst der gewerkschaftlichen Interessenwahrung ein solches Begehren ein zweischneidiges Schwert sein kann, mag die Erwägung dartun, dass unter Hinweis auf die Vorgänge im A. C. V. beider Basel in Zukunft mancher gewerkschaftsfeindliche Unternehmer es ablehnen wird, die Gewerkschaft überhaupt einmal in seinem Betriebe Fuss fassen zu lassen. In der Genossenschaftsratssitzung vom 28. August hat als Sprecher des gewerkschaftlichen Zentralausschusses der Gewerkschaftssekretär Pascher vom Handels- und Transportarbeiterverband erklärt, «der Zwang für die Arbeiter, einer Gewerkschaft beizutreten, sei vollständig berechtigt, man komme im Leben sowieso nicht ohne Zwang aus und dieser Zwang sei ein berechtigter.» Die Genossenschafter, die ihrerseits auf der Freiwilligkeit ihre Organisation aufbauen, lehnen jeden Zwang ab und wir möchten auch den Gewerkschaftern zu bedenken geben, dass, wenn die Gewerkschaften selbst Zwang ausüben, sie gegen allfälligen noch härtern Zwang, der ihnen und ihren Angehörigen von anderer Seite auferlegt werden wird oder kann, auch nicht mehr mit Rechtsgründen protestieren können.

Was nun die Folgen der zwangsweisen Entlassung der 18 abtrünnigen Gewerkschafter für das weitere Gedeihen des A. C. V. beider Basel anbetrifft, so ist bereits in dem von bürgerlichen Gruppen veröffentlichten und in Nummer 34 abgedruckten Artikel auf allfällige Konsequenzen eines solchen Beschlusses hingewiesen worden. Wir sind überzeugt, dass angesichts der Ungeheuerlichkeit einer allfälligen Entlassung von Angestellten, die z. T. schon 33 Jahre im Dienste des A. C. V. standen — sonst sind es die organisierten Arbeiter, die gegen Entlassung langjähriger Angestellter etwa Protest einlegen müssen — eine Unterwerfung der Genossenschaftsbehörden unter die Diktatur des gewerkschaftlichen Zentralausschusses eine tiefgreifende Bewegung in den Kreisen der Mitgliedschaft und weit darüber hinaus ausgelöst hätte, der gegenüber ein partieller oder allgemeiner Streik des Personals weitaus das kleinere Uebel dargestellt hätte.

Nebenbei bemerkt, wenn es zutrifft, dass die 20,000 gewerkschaftlich organisierten Mitglieder der Basler Arbeiterunion ihre Bezüge ausschliesslich oder vorwiegend im A. C. V. beider Basel machen — wenn man bei einem Gang durch die Basler Arbeiterquartiere die hier im Gegensatz zu andern Quartieren viel zahlreicheren kleinen Spezereilädelein sieht, die alle ihr Auskommen finden und sich stets vermehren, kann man gewisse Zweifel an dieser oft aufgestellten Behauptung nicht unterdrücken — wo hätte denn ein Streik in den Lebensmittelbetrieben des A. C. V. beider Basel zuerst am meisten Schaden angerichtet? Doch gerade in den Familien der Arbeiterschaft selber, die nun nicht plötzlich ihren Bedarf an Milch, Brot, Fleisch, Spezereien etc. in andern Ladenlokalen, die auf einen solchen Andrang nicht eingerichtet sind, hätten befriedigen können. Die Streikenden hätten also zeitlich in erster Linie neben der Genossenschaft als Arbeitgeber ihre Freunde und Genossen, ihre Frauen und Kinder geschädigt, im Endeffekt aber den grössten Nachteil doch sich selbst zugefügt. Denn das ist sicher, wenn der Streik einmal ausgebrochen wäre und durch diesen Ausbruch etwa das eine oder andere Behördemitglied des A. C. V. sich dazu hätte bekehren lassen, der verlangten Entlassung zuzustimmen, so hätten alle Arbeiter und Angestellten des A. C. V., die gewerkschaftlich organisierten nicht ausgenommen, doch den Schaden davon getragen. Alle Mitgliederkreise, die mit dieser Entlassung nicht einverstanden gewesen wären, hätten ihre Warenbezüge beim A. C. V. eingestellt, der Umsatz wäre zurückgeblieben, damit wäre die Möglichkeit, Arbeiter zu beschäftigen, geschwunden und es hätten umfassende Arbeiterentlassungen erfolgen müssen, bei denen dann die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auch beim besten Willen nicht hätten verschont bleiben können. Dass ein Streik im Milchgeschäft,

dem der Milchproduzentenverband ja sowieso nicht besonders wohlwollend gegenübersteht, unter Umständen dazu hätte führen können, dass die Milchlieferungen an den A. C. V., nachdem sie einmal nicht hätten abgenommen werden können, überhaupt nicht mehr aufgenommen, sondern direkt von den Milchproduzentenverbänden organisiert worden wären, sei nur angedeutet.

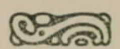
Dass schliesslich das ganze stolze Gebäude des A. C. V. beider Basel zusammengebrochen wäre und damit auch dessen vorbildliche Arbeitsbedingungen, ist für uns sicher. Eine Konsumgenossenschaft ist eine mächtige Unternehmung, wenn sie auf der Einigkeit ihrer Mitglieder beruht und diese ihre Konsumkraft ungeschmälert ihrer Unternehmung zuführt. Sie ist aber auch ein sehr empfindliches Unternehmen, viel mehr als wie irgendein kapitalistischer Privatbetrieb, weil sie nicht eine Zwangsgenossenschaft wie der Staat darstellt, sondern auf dem freiwilligen Zusammenschluss und auf der freiwilligen Mitarbeit ihrer Mitglieder beruht. Darum muss man in der Konsumgenossenschaft viel mehr als wie in irgendeinem andern Betriebe zu vermeiden suchen, irgend einen Teil der Mitgliedschaft durch nicht zu verantwortende Massnahmen vor den Kopf zu stossen und sie der Genossenschaft zu entfremden. Je weitere Kreise der Genossenschaft angeschlossen sind und ihre Konsumkraft derselben zuwenden, desto leistungsfähiger die Genossenschaft und desto besser kann sie auch die Arbeitsbedingungen gestalten. Darum liegt es geradezu im vitalen Interesse der Angestellten und Arbeiter einer Genossenschaft, dass nicht nur die Angestellten und Arbeiter selbst, sondern auch die verantwortlichen Organe der Genossenschaft alles vermeiden, was Mitglieder vor den Kopf stossen und an der Zuwendung ihrer Konsumkraft hindern könnte.

Hier kommt ferner in Betracht, dass bis jetzt die Konsumvereinsmitglieder mit Recht der Auffassung sein konnten, in einem Gemeinschaftsbetriebe, wie ein Konsumverein ihn darstelle, in welchem vorbildliche Arbeitsbedingungen herrschen, seien sie der Gefahr, durch Streik ihre Lebensmittelversorgung in Frage gestellt zu sehen, entrückt. Wenn nun in einem Konsumverein aus nichtigen Gründen ein Streik entsteht und die Konsumvereinsmitglieder ihren Bedarf nicht mehr decken können, während andere Bevölkerungskreise, die nicht dem Konsumverein angeschlossen sind oder nur einen Teil ihrer Bezüge beim Konsumverein machen, ungestört weiter ihre Lebensmittel beziehen können, so ist das geeignet, weite Bevölkerungskreise trotz aller theoretischen Anerkennung des Genossenschaftsgedankens in praxi davon abzuhalten, dem Konsumverein beizutreten oder ihm ihre Konsumkraft ganz zuzuhalten. Ein solcher Streik könnte die ganze propagandistische Arbeit von Jahrzehnten mit einem Schlage unwirksam machen.

Glücklicherweise hat der weit überwiegende Teil des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. beider Basel dies eingesehen. Die am 25. August angenommene und auf Seite 445 dieser Zeitung abgedruckte Resolution kann dies nicht vertuschen. Sie soll nur den Rückzug decken, damit das «Prestige» der Gewerkschaftsleitung nicht allzusehr geschädigt werde. Wie im Kriege scheint man auch in diesen gewerkschaftlich orientierten Kreisen sehr auf das Prestige abzustellen, was daraus hervorgeht, dass z. B. vor dem Entscheide des Aufsichtsrates ein von der Arbeiterunion gewähltes Mitglied dieser Behörde erklärte, «nachdem die bürgerlichen Genossenschafter die ganze Angelegenheit in dieser Form in die Tageszeitungen gebracht hätten, könnten die Gewerkschafter nur schon aus Prestige-Gründen nicht mehr zurück.»

Wenn in der schon vorher ausgearbeiteten Resolution die Haltung des Zentralausschusses genehmigt und erklärt wurde, «dass mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse die Personalversammlung auf die Arbeitsniederlegung verzichte,» so mag darauf hingewiesen werden, dass die Verhältnisse tatsächlich sich nicht geändert haben, dass das Begehren um Entlassung der 18 Abtrünnigen keinen Erfolg hatte und dass die Haltung des Zentralausschusses dadurch tatsächlich nicht gebilligt, sondern desavouiert wurde. Zum Verständnis des Beschlusses ist zu erwähnen, dass im Verlaufe des Nachmittags des 25. August verschiedentlich Betriebsversammlungen abgehalten wurden, die mit Ausnahme des Personals der Schuhreparaturwerkstätte allgemein eine Abneigung gegen Eintreten in den Streik erkennen liessen. [3])

Aus dem ganzen Verlaufe dieser Aktion ergibt sich vorerst die Nutzanwendung, dass entschiedenes Festhalten am R e c h t s standpunkte auch in solchen Fragen, wie überall im Leben, nicht nur die innere Befriedigung, sondern auch den dauernden Erfolg verbürgt. Wir wollen nicht hoffen, dass sich solche Vorgänge wie im A. C. V. beider Basel bei den andern Verbandsvereinen wiederholen sollten, aber wenn doch beim einen oder andern Verbandsverein ähnliche Vorstösse unternommen werden wollten, so möchten wir dessen Organen die Haltung der Mehrheit der Basler Genossenschaftsbehörden zur Nachahmung empfehlen.



Boykott in Sicht.

(S.-Korr. aus Delsberg.)

Dem «Journal du Jura von Biel» wird aus Delsberg folgendes geschrieben:

«Die Delegiertenversammlung der Konsumgenossenschaft Delsberg und Umgebung findet Sonntag, den 12. September, vormittags 8 Uhr, im Hotel Terminus in Delsberg statt. Die Diskussion verspricht heiss zu werden. Auf der Traktandenliste figuriert die Revision des Allgemeinen Dienstreglements der Angestellten. Die Verwaltungskommission unterstützt von der Mehrheit des Genossenschaftsrates beantragt die 48-Stundenwoche durch eine wöchentliche Arbeitszeit von 48—54 Stunden zu ersetzen. Die Arbeiterunion opponiert mit allen ihren Kräften gegen dieses Projekt und im Falle die Versammlung den Antrag des Genossenschaftsrates genehmigt, *wird der sofortige Boykott gegen die Genossenschaft verhängt.* Wir vernehmen, die Arbeiterunion von Courroux werde sich der Bewegung anschliessen und voraussichtlich auch diejenige von Münster.

Diese Differenzen könnten für die Genossenschaft üble Folgen haben. Es wäre zu wünschen, dass vorher noch ein Abkommen getroffen werden könnte, damit der Kampf vermieden würde.

[3]) *Anmerkung:* Wie gewandt man in den Kreisen der Streikdroher damit ist, «schwarz in weiss und weiss in schwarz» umzulügen, geht daraus hervor, dass man von dieser Seite aus den Stiel nun umkehren will und den gewerkschaftlichen Zentralausschuss als diejenige Kraft, die den Streik verhindert hat, und die bürgerlichen Gruppen und neutralen Angestellten als diejenigen, die den Streik provozieren wollten, hinzustellen wagt. Im «Basler Vorwärts» vom 7. September schreibt nämlich ein H.-Korrespondent: «Gewisse Kreise würden es diesmal nicht ungern gesehen haben, wenn das Arbeitspersonal gestreikt hätte. *Offenbar hat der Zentralausschuss das Manöver jener schwarzgelben Drahtzieher, die allzugern im Trüben gefischt hätten, zu rechter Zeit erkannt. Das ist den Herren nun vorbeigelungen . . . .!*»

Die Konsumgenossenschaft, welche 13 Magazine bedient und 53 Angestellte beschäftigt, lebt hauptsächlich von ihren Mitgliedern von Delsberg und Münster. Der Boykott wäre für dieselbe ein fataler Streich. Die Spezereihändler, welche den Zusammenbruch der Konsumgenossenschaft herbeiwünschen, haben bereits bei einem allfälligen Konflikt die erforderlichen Massnahmen getroffen.»

Auf diese Zeilen, die jedenfalls aus gut informierter Seite stammen, ist folgendes zu erwidern:

Als die Post- und Eisenbahnverwaltung dazu überging, den Achtstundenbetrieb einzuführen, beschäftigten sich auch unsere Behörden mit der Frage, ob die Achtundvierzigstundenwoche nicht auch in unseren sämtlichen Betrieben eingeführt werden könnte. Vorerst wurde die Arbeitszeit für das sämtliche Personal um eine Stunde per Tag reduziert und betrug dann noch 8 Stunden für die Bureauangestellten und 9—10 Stunden für das übrige Personal. Im Oktober letzten Jahres ging man dann versuchsweise und ohne am bisherigen Dienstreglement etwas zu ändern, provisorisch zur 48-Stundenwoche über. Bald zeigten sich grosse Hindernisse bei dem weitverzweigten Betrieb und trotz der Erhöhung der Angestellten von 39 auf 52 gingen massenhaft Reklamationen ein. Die Schliessung der Verkaufslokale über den Mittag ähnlich wie in Bern, Genf etc. beliebte nicht, verschiedene Mitglieder, darunter solche von der Arbeiterunion, verlangten energisch Abhilfe. Hierauf wurde der strikte Achtstundenbetrieb eingeführt, welche Diensteinteilung die ersten Verkäuferinnen wenig befriedigte. Von einigen Seiten, hauptsächlich von Verkäuferinnen, denen das Wohl der Genossenschaft am Herzen liegt, gingen Abänderungsanträge ein. Sie klagten hauptsächlich, sie kommen zu keiner Arbeit, die Bestellungen und Reinigungsarbeiten bleiben liegen, das Ladenpersonal müsse den ganzen Tag nur hinundherspazieren und versäume sehr viel Zeit mit dem An- und Abkleiden. Sie können aus diesen Gründen keine Verantwortung für allfällige Fehlbeträge bei Inventarien übernehmen. In Wirklichkeit schlossen dann die Kontrollinventare unbefriedigend ab. Der dritte Versuch, nur fünf Tage per Woche arbeiten zu lassen und jeder Ladenangestellten einen Freitag jede Woche zu bewilligen, führte zu Missbräuchen und Komplikationen bei Krankheiten und Urlaub. Kurz und gut, die Verwaltungskommission kam zur Ueberzeugung, dass ein anderer Ausweg gefunden werden müsse, denn ausser diesen Missbeliebigkeiten kommen noch die finanziellen Folgen, die in der Jahresrechnung zum Ausdruck kommen werden, immerhin noch erträglich sind, weil rechtzeitig vorgesorgt wurde. Das Ladenpersonal selbst verlangte eine längere Arbeitszeit bei entsprechender höherer Lohnzahlung und nach Anhörung des Personalvertreters revidierte die Verwaltungskommission das Reglement im jetzigen Sinne.

Nun kommt die Arbeiterunion und will den Angestellten verbieten, länger als 48 Stunden per Woche zu arbeiten und wenn die Delegiertenversammlung mit diesem Vorgehen sich nicht einverstanden erklärt, wird der Konsum boykottiert und die Waren werden in denjenigen Geschäften bezogen, wo noch 10—12 Stunden per Tag gearbeitet wird, und sogar noch darüber. Ist das ein richtiges Vorgehen? Wäre es nicht viel richtiger, wenn die Arbeiterunion dort Ordnung schaffen würde?

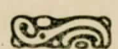
Wie wir vernehmen, wird wieder mit Hochdruck an der Aufhebung der auswärtigen Depots gearbeitet, damit die Extremisten eher die Mehrheit in den Behörden erhalten. Diese Wühlerei existiert schon seit Jahren, ohne zu den gewünschten Erfolgen zu führen. Würde dies aber wirklich so weit kommen, so wäre die nun blühende Genossenschaft bald dem Ruin verfallen, indem voraussichtlich deren Vermögen in die nun leeren Streikkassen fliessen und die Sparkassen-, Depositen- und Obligationenguthaben von den Mitgliedern zurückgefordert würden. Dies zu vermeiden, liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung von Delsberg und Umgebung. Die jetzigen Genossenschaftsbehörden hätten schon letztes Jahr gesprengt werden sollen. Der Rädelsführer, der von der letzten Ortsversammlung von Delsberg gehörig heimgeschickt wurde, sollte bald einsehen, dass er mit verwerflichen Mitteln seinen Zweck nicht erreichen wird, aber auch die Mitglieder sollten die Gleichgültigkeit abstreifen, die Versammlungen besuchen und bei den Wahlen und Abstimmungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Was uns not tut, ist die Einhaltung der strikten Neutralität unter Umgehung aller politischen Kämpfe, auch wenn es deshalb zum Boykott kommen sollte. Eine allfällige Streikandrohung lässt uns kalt, weil unsere Angestellten für einen Streik nicht zu haben sind, aus diesen Gründen muss zum Boykott gegriffen werden, wenn die Genossenschaft geschädigt werden soll.

Zum Schlusse möchten wir denn doch die Leistungen der Genossenschaft während und nach der Kriegszeit in Erinnerung rufen. Während andere Geschäfte von einem Rabatt nichts mehr wissen wollten, hat unsere Genossenschaft an Rückvergütung ausbezahlt:

1914/15 Fr. 53,006.60; 1915/16 Fr. 58,085.55; 1916/17 Fr. 74,638.75; 1917/18 Fr. 81,000.—; 1918/19 Fr. 95,100.—.

Zudem hat sie die Waren immer zu den billigen, alten Preisen abgegeben, so lange noch Vorrat da war und die Verkaufspreise erst erhöht, wenn neue teuere Waren zum Verkaufe gelangten, währenddem die Privatfirmen öfters Waren zurückbehielten, um sie später mit einem höheren Profit weiter zu geben. Das sind Tatsachen, die denn doch berücksichtigt werden sollten.



Zur Fortsetzung der Polemik über die Stimmrechtsregelung im V. S. K.

Wie unsere Leser in Nummer 35 des «Schweiz. Konsum-Verein» ersehen haben, hält sich Herr Nationalrat Naine über die statutarische Stimmrechtsregelung im V. S. K. in sehr scharfer Weise auf. Zu unserer Antwort können wir heute noch einen Nachtrag liefern, der beweist, dass man es nie allen Leuten recht machen kann. In einer schweizerischen Zentralorganisation, nämlich im Schweiz. Gewerkschaftsbund, sind anscheinend die Stimmrechte ausschliesslich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Verbände abgestuft, was sich in dieser Organisation bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen lässt. Genau bekannt sind uns die statutarischen Vorschriften nicht, dagegen ersehen wir aus Nummer 34 der «Schweiz. Holzarbeiter-Zeitung» vom 21. August, dass auch die von Herrn Naine als Ideal gepriesene Regelung von seinen Freunden nicht unangefochten bleibt. Es wird in dieser

Zeitung im Leitartikel Beschwerde darüber geführt, dass 3 Verbände, nämlich die Metall- und Uhrenarbeiter, die Eisenbahner und der Typographenbund zusammen alle übrigen Zentralverbände an Stimmrechten erheblich übertreffen und weil diese 3 Verbände gegenüber den Holzarbeitern den Standpunkt vertreten, «es solle alles beim alten bleiben», drohen die Holzarbeiter damit, dass überhaupt zukünftige Gewerkschaftskongresse unterbleiben sollen, mit der Begründung: «denn an einem Kongresse, wo allein 3 Verbände mit ihrer überlegenen Stimmenzahl alle andern Verbände vergewaltigen können, verlohnt es sich nicht mehr, teilzunehmen.»

Und unter den von den Holzarbeitern aufgestellten Grundsätzen findet sich auch folgender: «Demokratische Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses unter Festsetzung eines Maximums von Delegierten für ganz grosse Verbände; die gleiche Zusammensetzung für den Gewerkschaftskongress.»

Die von Herrn Nationalrat Naine beanstandete Regelung des Stimmrechtes im V. S. K. wäre nun sogar nach Auffassung der Holzarbeiter-Gewerkschaft undemokratisch, weil sie kein Maximum kennt, sondern es ermöglichen wird, dass z. B. ein Verbandsverein, der für 100 Millionen Franken Warenbezüge beim V. S. K. gemacht hatte, 102 Delegierte an die Versammlung abordnen könnte. Dagegen ist charakteristisch für die Holzarbeiter, dass sie dem Gewerkschaftskongress den Hund hinwerfen wollen, weil dort 3 Verbände mit ihrer überlegenen Stimmenzahl alle andern Verbände vergewaltigen können. Wie wäre es im V. S. K. bestellt, wenn das Stimmrecht nach dem Vorschlage des Herrn Naine abgestuft wäre, wenn die 20—30 grössten Verbandsvereine die restierenden 450—460 «vergewaltigen» könnten?

Aehnliche mit der Auffassung des Herrn Naine nicht übereinstimmende Auffassungen über die demokratische Regelung des Vertretungsrechtes hat der internationale Lebens- und Genussmittelarbeiterkongress, der Ende August in Zürich tagte, kundgegeben. In dem offiziellen Bulletin über die Verhandlungen heisst es: «Eine lebhafte Auseinandersetzung bot die Frage der Vertretung auf künftigen internationalen Kongressen des internationalen Bundes. Um den grossen Organisationen die Möglichkeit der Majorisierung von Mitgliedern zu beschneiden, einigte man sich, die Zahl der Delegierten der einzelnen Organisationen auf acht zu beschränken.» Wir nehmen an, Herr Nationalrat Naine werde nun sein Verdammungsurteil auch gegen die schweizerische Holzarbeitergewerkschaft und gegen die internationale Lebens- und Genussmittelarbeitergewerkschaft schleudern, andernfalls müsste er sich den Vorwurf gefallen lassen, nicht gleiches Recht gegenüber allen Bewegungen walten zu lassen, sondern den ihm näher stehenden gegenüber nachsichtiger zu sein, wie gegenüber den ihm ferner stehenden.



Die Sozialisierung und die Genossenschaften in Oesterreich.

Frau Freundlich schreibt uns: «Durchaus nicht von dem Bestreben geleitet, eine Diskussion, die der «Schweiz. Konsum-Verein» ablehnt, zu eröffnen, sondern nur um eine vollständig irreführende Bemerkung des anonymen Einsenders, dessen Anonymität seine gehässigen Motive kennzeichnet, richtig zu stellen, einige Zeilen. Wenn ich die neue Wäsche- und Kleidungsaktiengesellschaft nicht als gemeinwirtschaftliche Anstalt errichtet habe, so war es keineswegs, weil die führenden Genossenschafter Oesterreichs oder die noch immer arbeitende Sozialisierungskommission, die gerade jetzt neue Betriebe in der Form der gemeinwirtschaftlichen Anstalt errichtet, diese Form ablehnen, sondern nur weil man für bestimmte Zwecke auch andere Formen der Organisation aus besonderen Gründen verwenden kann. Ich glaube durchaus nicht, dass man nur in der Form der gemeinwirtschaftlichen Anstalt sozialisieren kann, aber sie erscheint mir als eine wertvolle Form, die viele Gegensätze zu überbrücken vermag. Die Textilgesellschaft wurde vor allem wegen des für jede Textilfabrik notwendigen Auslandskredits in der gewohnten und dem ausländischen Kapitalisten vertrauteren Form der Aktiengesellschaft gegründet. Das Statut für die gemeinwirtschaftliche Anstalt war auch hier fertig und nur die Frage des Auslandskredites, den wir doch von amerikanischen Baumwollfirmen bekommen müssen, so lange wir ihn aus der internationalen Genossenschaftsbewegung nicht haben können, hat diese Form als besser erscheinen lassen. Alles andere sind Randbemerkungen persönlichster Natur, auf die zu antworten ich mich durchaus nicht bemüssigt fühle.»



Eintragungspflicht der auswärtigen Verkaufsstellen von Konsumvereinen.

Sch. Nach Obligationenrecht Art. 865 ist jede Firma, die im Handelsregister eingetragen ist, verpflichtet, wenn sie an einem andern Orte eine Zweigniederlassung hat, dieser Zweigniederlassung auch am Orte des Sitzes der letzteren eintragen zu lassen. Der Begriff der Zweigniederlassung ist im Obligationenrecht nicht definiert; dagegen hat nach dem gleichen Artikel 865 der Bundesrat die erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister überall gleichmässig erfüllt werde. In der letzten Zeit haben wir nun ersehen, dass einige kantonale oder Bezirkshandelsregisterführer auswärtige Verteilungsstellen von Konsumvereinen als eintragungspflichtige Zweigniederlassungen betrachten und die betreffenden Verbandsvereine zwingen wollen, die Eintragung der auswärtigen Abgabestelle im Handelsregister des betreffenden Gebietes vorzunehmen. Bereits ist eine solche Eintragung einer Filiale im Kanton Graubünden im Handelsamtsblatt publiziert, während in einem andern Fall der Vorstand des betreffenden Verbandsvereins rechtzeitig beim II. Departemente sich erkundigte und die Eintragungspflicht bestritten hat.

Es ist für unsere Bewegung nicht gleichgültig, ob auswärtige Abgabestellen als eintragungspflichtige Zweigniederlassungen angesehen werden oder nicht; von allem andern abgesehen schon wegen der vermehrten Eintragungskosten und der dadurch vermehrten Spesen. Bezüglich der Steuerpflicht vermag die Eintragung im Handelsregister eine Aenderung nicht herbeizuführen, steuerpflichtig sind auswärtige Abgabestellen ganz in gleicher Weise, ob sie im Han-

delsregister als Zweigniederlassung eingetragen sind oder nicht.

Zur Belehrung unserer Verbandsvereine, damit sie im gegebenen Falle, wenn sie irgend ein übereifriger Handelsregisterführer ihres Gebietes zur Eintragung von auswärtigen Abgabestellen oder Filialen ins Handelsregister zwingen will, sei hierdurch darauf aufmerksam gemacht, dass einstweilen noch nicht die einzelnen Handelsregisterführer, sondern der Bundesrat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden hat, ob Verkaufsstellen Zweigniederlassungen im Sinne des Gesetzes seien oder nicht. Bisher hat der Bundesrat regelmässig dann die Eintragungspflicht verneint, wenn es sich um blosse Verkaufsstellen handelte. So sind zum Beispiel infolge eines Rekurses der bekannten Schokoladenfirma «Merkur» am 18. April 1906 folgende grundlegende Bestimmungen vom Bundesrat aufgestellt worden: «Die Verkaufsstelle kann nicht als Zweigniederlassung betrachtet werden, da sie kein eigenes Geschäftsvermögen und keine gesonderte Buchführung besitzt und weil der Leiterin derselben jegliche Selbständigkeit in der Geschäftsführung fehlt.» In einem andern Falle (Bundesratsentscheid vom 23. Februar 1900) hat der Bundesrat darauf abgestellt, «dass die kaufmännischen Operationen vom Hauptgeschäft aus vorgenommen werden» und schliesslich am 14. August 1908 hat der Bundesrat im Rekursfalle Buss & Cie. entschieden: «Eine Zweiganstalt ist nur dann als Filiale im Sinne von Artikel 624 des Obligationenrechtes zu betrachten, wenn sie Geschäfte, wie sie zum Zwecke des Unternehmens gehören, abschliessen kann und hierfür eine gewisse Selbständigkeit besitzt.»

Gestützt auf diese Erwägung hat der Bundesrat entschieden, dass die Zweiganstalt (Fabrik in Pratteln) der Firma Buss & Cie., die bloss zum Zwecke der Ausführung der vom Hauptgeschäfte abgeschlossenen Werkverträge geschaffen wurde, keine eintragungspflichtige Filiale sei.

Aus dem vorliegenden Entscheide ergibt sich, dass für die Eintragungspflicht von grosser Bedeutung ist, ob die Leitung der auswärtigen Filiale das Recht hat, selbständig Bestellungen aufzugeben, resp. Einkäufe vorzunehmen. Eine solche Dienstregelung ist also, abgesehen von andern Nachteilen, nicht zu empfehlen, weil dadurch unter Umständen die Voraussetzungen zur Eintragungspflicht begründet werden könnte.



Volkswirtschaft

Die Fleischpreise (Amtliche Mitteilung). Eine Delegation des Schweiz. Metzgermeisterverbandes, des Verbandes Schweizer Konsumvereine und der Bell A.-G., die auf ihren Wunsch vom Chef des eidg. Volkswirtschaftsdepartements empfangen wurde, machte geltend, dass die Viehpreise zu Folge Mangel an disponibler Ware steigende Tendenz hätten und dass daraus eine Erhöhung der Fleischpreise resultieren müsse. Diesem Uebelstand könne nur durch die Oeffnung der Grenze für die Einfuhr von frischem Fleich und Schlachtvieh, die wenigstens für einige Hauptplätze zuzulassen wäre, abgeholfen werden. Einzelne Teilnehmer hätten sich für einmal mit der Erlaubnis der Fleischeinfuhr begnügt.

Seitens des Departementsvorstehers wurde darauf verwiesen, dass die von wenigen Tagen versammelten Kantonstierärzte sich mit Rücksicht auf die Gefahr der Seucheneinschleppung entschieden gegen die Einfuhr von Schachtvieh ausgesprochen hätten. Ihre Befürchtungen werden durch das Veterinäramt geteilt. Es sei nachweisbar vorgekommen, dass durch Schlachtviehtransporte die Seuche in der Schweiz eingeschleppt wurde. Gegenwärtig müsse aber nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im Interesse der Konsumenten und zwar im Hinblick auf die Milch- und Fleischversorgung des Landes alles vermieden werden, was die Bekämpfung der Seuche erschweren oder neue Seuchenherde schaffen könnte. Das Departement und der Bundesrat befinden sich daher vor einer sehr schwierigen Frage. Zurzeit seien übrigens aus Abschlachtungen herrührend noch erhebliche Bestände absolut einwandfreien Fleisches in den Gefrierräumen Basel, Bern und Zürich vorhanden, die zunächst in den Konsum übergeführt werden können. Zudem werde zufolge der bevorstehenden Alpabfahrt für die nächste Zeit das Angebot an Schlachtvieh sich vermehren. Ferner sei das Departement bereit, ausnahmsweise Schlachtvieh aus verseuchten Gegenden unter den notwendigen Vorsichtsmassregeln nach einigen mit Geleiseanschluss versehenen grösseren Schlachthöfen transportieren zu lassen. Diese Massregel dürfte für die nächste Zeit eine wesentliche Erleichterung für die Fleischversorgung bringen. Inzwischen soll die Frage der Fleisch- und Vieheinfuhr geprüft werden, sodass der Bundesrat dessen Entschliessung vorbehalten werden müsse, in kurzer Zeit einen Entscheid werde treffen können.

Der Departementsvorsteher wies schliesslich gegenüber der Metzgerschaft darauf hin, dass nach der Ansicht weiter und auch fachverständiger Kreise die Fleischpreise nicht immer im richtigen Verhältnisse zu den Viehpreisen gestanden seien, insbesondere in der Zeit, als die letzteren zurückgingen. Das Departement müsse darauf zählen, dass auch das Publikum einen allfälligen Abschlag der Viehpreise zu spüren bekomme, sei es, dass ein solcher infolge der Einfuhr oder anderen Verhältnissen eintrete.

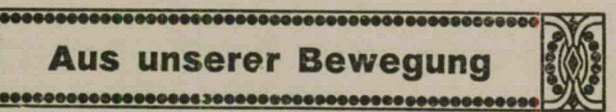
Endlich wurde den Vertretern der Metzgerschaft noch eröffnet, dass das Departement darauf zähle, dass in nächster Zeit eine Erhöhung der Fleischpreise nicht eintrete.

Vom Milchpreis. Neue Aussichten auf eine Verständigung. Auf Einladung des eidgenössischen Ernährungsamtes fand am Montag Vormittag im Bundeshause unter dem Vorsitze von Ernährungsdirektor Dr. Käppeli eine bis 2½ Uhr nachmittags dauernde Konferenz statt, die von Vertretern der kantonalen Regierungen, der Stadtgemeinden und der Konsumenten-Organisationen zur Besprechung der Milchpreisfrage besucht war. Die Konferenz, an der die Produzenten nicht vertreten waren, sprach sich mit überwiegender Mehrheit dahin aus, dass der Bundesrat zu einem Abkommen mit den Produzentenverbänden gelangen soll, auch dann, wenn eine Erhöhung des Milchpreises um 3 Rappen bewilligt werden müsste. Besonders die Vertreter verschiedener Kantonsregierungen und der grösseren Städte wie Basel, Bern, Zürich, St. Gallen usw. gaben der Meinung Ausdruck, dass die Sicherstellung der Milchversorgung, besonders in

den grösseren Konsumentenzentren, nur durch ein Abkommen erzielt werden könne, und dass es daher besser sei, eventuell einen Aufschlag von 3 Rappen statt den bereits zugestandenen 2 Rappen zu bewilligen. Die Vertreter einzelner Konsumentenorganisationen, wie der Gewerkschaften, sprachen sich nach wie vor gegen jede Milchpreiserhöhung aus, während anderseits auch von vereinzelter Seite der Vorschlag gemacht wurde, auf ein Abkommen überhaupt zu verzichten und den Produzenten freie Hand zu lassen. Der Bundesrat wird nunmehr auf Grund der Meinungsäusserungen der Konsumentenvertreter neuerdings zu der Frage Stellung nehmen.

* * *

In Ergänzung der obigen Mitteilung entnehmen wir den Tagesblättern noch die folgende Mitteilung: Dienstag, den 7. September haben zwischen dem eidgen. Ernährungsdirektor, Dr. Käppeli einerseits und dem Vertreter der Milchproduzentenverbände andererseits Verhandlungen über die Verlängerung des Milchabkommens und die Gestaltung des Milchpreises stattgefunden, die als Verständigungsbasis für die weiteren Besprechungen angesehen werden können. Die Unterhandlungen werden in den nächsten Tagen fortgesetzt. Man hofft, noch im Laufe dieser Woche zu einer Verständigung zu gelangen, wobei das Begehren der Milchproduzenten um Erhöhung des Detailpreises um 3 Rappen bewilligt, anderseits von den Produzentenorganisationen Konzessionen in bezug auf die Gestaltung der Fracht und Transportbedingungen gemacht werden. Sobald über diese materielle Frage die erwartete Einigung erzielt ist, steht der Verlängerung des Abkommens bis nächstes Frühjahr nichts im Wege.

Aus unserer Bewegung

Berlingen. Das am 30. April 1920 abgeschlossene sechste Rechnungsjahr brachte den Konsumverein Berlingen fast unverhofft in den Besitz eines Eigenheims. Das bisherige Warenhaus Phönix bot sich der Genossenschaft zu verhältnismässig günstigen Bedingungen zum Kaufe an. Die Gelegenheit, gleichzeitig in den Besitz eines eigenen Heims zu kommen und eine Konkurrenz ausschalten zu können, konnte die Genossenschaft nicht unbenützt vorbeigehen lassen, und so beschloss denn die ausserordentliche Generalversammlung vom 31. August mit 32 von 33 Stimmen, dem Kaufantrag des Genossenschaftsrates zuzustimmen. Der Antritt der Liegenschaft erfolgte auf den 1. Oktober 1919. Bis Ende des Rechnungsjahres, d. h. in sieben Monaten, konnte die Genossenschaft in dem neuen Laden einen Umsatz von Fr. 30,376.50 erzielen, ein ganz befriedigender Anfang. Die Eröffnung einer Ablage hatte auf den Hauptladen keinen ungünstigen Einfluss. Es konnte vielmehr auch dieser seinen Umsatz von Fr. 86,752.18 auf Fr. 102,160.26 erhöhen. Alles in allem erzielte die Genossenschaft einen Verkehr von Fr. 137,069.46, d. h. Fr. 43,846.13 mehr als im Vorjahre. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 19,673.30, der Rohüberschuss aus dem Brotverkauf auf Fr. 2039.47, der Reinüberschuss auf Fr. 8393.94. Vor Ermittlung des Reinüberschusses wurde eine Summe von Fr. 1103.80 zur Ausrichtung von Rückerstattungen an die Nichtmitglieder zurückgestellt. Die Mitglieder erhalten vom Reinüberschuss Fr. 5587.43 oder 8% von Fr. 69,842.96 eingetragenen Bezügen, dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 1000.— zugewiesen, Fr. 150.— zu Abschreibungen verwendet, Fr. 100.— vergabt und Fr. 1556.51 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich heute auf Fr. 7500.—. Die neuerworbene Liegenschaft steht mit Fr. 40,000.— zu Buch.

Birmenstorf. Der Umsatz belief sich im Jahre 1919 auf Fr. 45,080.—, der Rohüberschuss auf Fr. 8898.63, der Reinüberschuss auf Fr. 2803.57. Vom Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 2339.70, d. h. 6% der eingeschriebenen Warenbezüge, weitere Fr. 400.— werden dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 63.87 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich nunmehr auf Fr. 5344.90. Seit der Gründung der Genossenschaft wurden den Mitgliedern insgesamt Fr. 37,069.38 rückerstattet.

Dombresson. Wir entnehmen der Einladungskarte für die Generalversammlung der Aktionäre der Société de consommation de Dombresson folgende Zahlen über die Abschlussbilanz per 31. Dezember 1919: Warenvorräte in Dombresson 89,534.10 Franken, Warenvorräte in Villiers Fr. 8664.88, Debitoren 430.86 Franken, Gebäude Fr. 13,000.—, Sparkassenguthaben Fr. 1968.30, Anteilscheine V. S. K. Fr. 600.—, Obligationen V. S. K. Fr. 1120.—, Obligationen Suchard S. A. Fr. 4000.—, Kontokorrentguthaben bei der Kantonalbank Fr. 5913.—, Aktienkapital Fr. 20,000.—, statutarischer Reservefonds Fr. 20,000.—, ausserordentlicher Reservefonds Fr. 16,185.90, Wechselschulden Fr. 11,500.—, Anleihen bei der Kantonalbank Fr. 6295.75, Anleihen bei der Sparkasse Fr. ——.—, Kreditoren Fr. 18,047.55, Schuld an den Verwalter Fr. 5203.61, Reinüberschuss Fr. 23,998.33.

Disentis. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Disentis hat, trotzdem sie erst ihr viertes Rechnungsjahr hinter sich hat, in mehrfacher Beziehung bereits Erfolge zu verzeichnen, die als Vorbild für andere Vereine dienen können. In erster Linie sind es der grosse Durchschnittsbezug der Mitglieder und die vollständige Befreiung von aller fremden Hilfe bei der Finanzierung. Der Umsatz belief sich im Jahre 1919 auf Franken 182,440.— (Fr. 123,750.— im Vorjahre), die Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres auf 155 gegenüber 142 zu dessen Anfang. In die Bezugsbüchlein sind Fr. 153,923.34 Bezüge von Mitgliedern eingetragen. Das macht im Durchschnitt pro Mitglied nicht viel weniger als Fr. 1000.— aus. Es haben denn auch 68 Mitglieder Bezüge zu verzeichnen, die grösser sind als Fr. 1000.—, neun sogar Bezüge, die Fr. 2000.— übersteigen, und das obschon die Genossenschaft fast nur die gangbarsten Nahrungsmittel vermittelt. Anderseits sind die Depositeneinlagen von Fr. 22,102.70 (31 Einleger) auf Fr. 63,809.15 (88 Einleger) angewachsen, haben sich also nahezu verdreifacht. Da die Genossenschaft nur verhältnismässig wenig Betriebsmittel benötigt, reichen diese Depositeneinlagen nicht nur hin, den ganzen Bedarf zu decken, sondern erlauben es der Genossenschaft sogar, mit Einschluss der übrigen Mittel (Anteilscheine, Obligationen, Genossenschaftsvermögen und Reinüberschuss) dem V. S. K. die schöne Summe von Fr. 52,951.66 zur Verfügung zu stellen. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 10,736.07. Die Mitglieder erhalten Fr. 8150.23 oder 6% der rückvergütungsberechtigten Bezüge von Fr. 135,837.11. Der Rest wird dem Genossenschaftsvermögen (Reserve- und Baufonds) zugewiesen.

Ernen. Der Konsumverein Ernen hat am 30. März 1920 ein neues Rechnungsjahr abgeschlossen. Der Umsatz in diesem Rechnungsjahre belief sich auf Fr. 76,985.—. Davon entfallen auf die eingeschriebenen Bezüge Fr. 41,840.—. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 5270.—. Auf die eingeschriebenen Warenbezüge werden 10% rückerstattet, so dass zu diesem Zwecke Fr. 4184.— aufgebracht werden müssen. Dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 1054.— zugewiesen. Der kleine Rest von Fr. —.32 soll in der laufenden Rechnung Verwendung finden. Das Genossenschaftsvermögen beträgt nunmehr Fr. 15,697.05.

Hausen a. A. Der Konsumverein in Hausen a. A. erzielte im Jahre 1919 einen Umsatz von Fr. 191,280.30, Fr. 24,989.— mehr als im Jahre 1918. Davon entfallen Fr. 92,342.29 auf den Hauptladen Hausen a. A., Fr. 44,389.61 auf die Ablage Ebertswil, Fr. 34,573.97 auf die Ablage Kappel a. A., der Rest auf den Migrosverkehr. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 25,344.49, der Reinüberschuss auf Fr. 13,079.05. Auf die eingetragenen Bezüge im Betrage von Fr. 140,000.— werden Fr. 9800.— (7%) rückerstattet, auf die Anteilscheine ein Zins von Fr. 376.20 (6%) ausgerichtet, dem Reservefonds Fr. 700.— und dem Baufonds Fr. 500.— überwiesen und Fr. 1702.85 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reserve- und der Baufonds belaufen sich nun auf je Franken 4500.—.

Hätzingen. Die Entwicklung, die der Konsumverein Hätzingen im Jahre 1919 zu verzeichnen hat, entspricht der Bedeutung des Jahres als Jubiläumsjahr. Ueber die Festschrift, die der Verein bei dieser Gelegenheit herausgegeben hat, wurde bereits an anderer Stelle berichtet, so dass wir uns auf einen Bericht über das Festjahr, 1919, selbst beschränken können. Der Umsatz erreichte in diesem Jahre die schöne Summe von Fr. 581,853.02, Fr. 156,124.04 oder 37% mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 502. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 93,200.69, der Reinüberschuss auf Fr. 49,094.11. Vor Ermittlung des Reinüberschusses wurden auf den Liegenschaften Fr. 2701.20 (5% des Buchwertes) abgeschrieben. Der Reinüberschuss selbst wird fast ausschliesslich an die Mitglieder rückerstattet. Nur ein kleiner Rest von Fr. 150.41 gelangt als Vortrag in die neue Rechnung. In der Bilanz fällt besonders die Höhe der Mitgliederguthaben

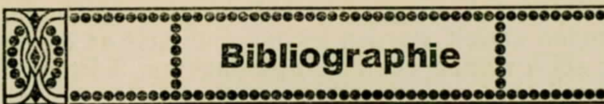
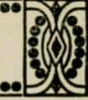
auf. Nach Zuteilung der Fr. 48,943.70 (10%) diesjähriger Rückvergütung belaufen sie sich auf Fr. 198,909.99, d. h. auf mehr als zwei Drittel der Fr. 279,593.93 betragenden Gesamtheit der Betriebsmittel.

Kloten. Die Geschichte des landwirtschaftlichen Konsumvereins Kloten ist an Wechselfällen reich. Das geht schon allein aus einer Zusammenstellung sämtlicher Umsätze und Rückvergütungssummen von der Gründung der Genossenschaft im Jahre 1893 an mit aller Deutlichkeit hervor. Der Umsatz stieg bis zum Jahre 1897 auf Fr. 91,881.47, fiel dann unter Schwankungen bis zum Jahre 1900 wiederum auf Fr. 74,113.69, stieg im folgenden Jahre von neuem auf Fr. 101,810.28, sank darauf in zwei Jahren bis auf nur Fr. 59,768.—, stieg dann langsam bis zum Jahre 1913 auf Fr. 120,960.—, fiel von neuem bis auf Fr. 108,550.16 im Jahre 1915 und erreichte wiederum in ständiger Zunahme im Jahre 1919 Fr. 207,265.37. Die Rückvergütung erreichte im Jahre 1898 bereits Fr. 3476.—, betrug dann aber im Jahre 1901 wieder nur Fr. 2129.—, ging im folgenden Jahre von neuem auf Fr. 2863.50, sank auf Fr. 1704.40 im Jahre 1904, stieg dann unter kleinen Schwankungen bis auf Fr. 6182.55 im Jahre 1918 und fiel im Berichtsjahre wiederum auf Fr. 5090.90. Der Mitgliederbestand erfuhr im Berichtsjahre keine Veränderung. Wie am Anfang des Jahres betrug er auch an dessen Ende 113. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 31,707.59, der Reinüberschuss auf Fr. 5421.15.

Küblis. Der Umsatz belief sich im Jahre 1918/19 auf rund Fr. 150,000.—. Mit diesem Umsatz wurde ein Rohüberschuss von Fr. 14,802.71 (rund 10%) und ein Reinüberschuss von Fr. 5495.75 (rund 3½%) erzielt. Aus dem Reinüberschuss erhalten die Mitglieder eine Rückerstattung von 6% auf die eingetragenen Bezüge in der Höhe von Fr. 74,653.—. 20% werden statutengemäss dem Reservefonds zugewiesen. Die Mitgliedezahl erhöhte sich im Laufe des Jahres um 12 auf 130. Bei einem Gesamtbetrag der Betriebsmittel von Fr. 58,970.59 belaufen sich der Reservefonds auf Fr. 2099.89, die Anteilscheine auf Franken 2600.— und die Obligationen auf Fr. 24,950.—. Die Warenvorräte haben einen Verkaufswert von Fr. 67,000.— und stehen mit Fr. 45,369.32 zu Buch.

Lyss. Wenn wir den Jahresbericht der Konsumgenossenschaft durchgehen, so fällt uns in erster Linie der hohe Betrag der Depositeneinlagen auf, und wenn wir die Entwicklung der Depositeneinlagen durch die Jahre hindurch verfolgen, so erhalten wir damit eine recht belehrende Geschichte über das Wachstum des Zutrauens der Mitglieder zu ihrer Genossenschaft. Obschon die Depositenkasse schon im ersten Rechnungsjahr 1905/06, errichtet worden war, betrug ihr Bestand noch am letzten Abschlusstag vor Kriegsausbruch am 30. April 1914, also fast zehn Jahre später, erst Fr. 20,078.15. Auch im folgenden Jahre war das Wachstum nicht wesentlich stärker als zuvor. Am 30. April 1915 beliefen sich die Depositeneinlagen auf Fr. 23,747.50. Von da an setzte dann aber eine immer schneller werdende Entwicklung ein. Am 30. April 1916 waren sie bereits auf Fr. 32,800.35, am 30. April 1917 auf Fr. 45,495.25, am 30. April 1918 auf Fr. 57,854.52, am 30. April 1919 auf Fr. 114,687.35 angestiegen, und am Ende des Berichtsjahres, am 30. April 1920, beläuft sich ihr Bestand nunmehr auf Fr. 186,318.65. Im Verlaufe von sechs Jahren haben sie sich also mehr als verneunfacht, ein Satz, der gewiss über die entstandene Geldentwertung hinausgeht. Die Depositeneinlagen machen gegenwärtig etwa die Hälfte sämtlicher Betriebsmittel aus, wobei sie immerhin einen Gegenposten von Fr. 128,097.05 in nicht von der Genossenschaft selbst verwendeten Kontokorrentguthaben besitzen, so dass also die Depositeneinlagen den wirklichen Bedarf der Genossenschaft in noch höherem Masse decken. Der noch vorhandene Unterschied zwischen Depositeneinlagen und Gesamtbedarf an Geldmitteln wird reichlich gedeckt durch die Anteilscheine (22,327.10 Franken) und das Genossenschaftsvermögen (Fr. 29,000.— Reservefonds, Fr. 5500.— Backofenbaufonds, Fr. 1500.— Versicherungsfonds und Fr. 1438.80 Dispositionsfonds, zusammen Fr. 37,438.80). Die Mitgliederzahl stieg um 42 auf 580, der Umsatz um Fr. 80,419.49 auf Fr. 461,491.04. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 30,965.74. Er wird folgendermassen verwendet: Fr. 25,200.— Rückvergütung an die Mitglieder (6% von 420,000.— Franken eingetragenen Bezügen), Fr. 3000.— Zuweisung an den Reserve- und Fr. 1000.— an den Versicherungsfonds, Fr. 500.— Vergabungen, Fr. 800.— Rückstellung für die Kriegssteuer und Fr. 465.74 Vortrag auf neue Rechnung.

Wildhaus. Der Reinüberschuss des am 31. Januar 1920 abgeschlossenen 29. Rechnungsahres beläuft sich auf Franken 9420.73. Er wird verteilt wie folgt: Zuweisung an den Reservefonds Fr. 900.—, Dividende des Aktienkapitals Fr. 600.— (5%), Rückvergütungen Fr. 7813.75 (7% von Fr. 111,625.— eingetragenen Bezügen), Vortrag auf neue Rechnung Fr. 106.98. Der Reservefonds wächst dadurch auf Fr. 24,340.— an. Eine weitere Reserve ist im Warenlager enthalten, das einen Wert von Fr. 51,821.28 besitzt, aber nur mit Fr. 34,894.61 in der Bilanz eingestellt ist. Der Umsatz beziffert sich auf Fr. 210,499.59.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1919. XXIII. und 766 Seiten. Hamburg 1920. Druck und Verlag der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz. Jahresbericht pro 1919. 12 Seiten.

Generalversammlungsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates der «*Hangya*» (Ameise) über die Schlussrechnung des Jahres 1919. 48 Seiten grossoktav. Druckerei «Patria», Budapest.

Zweiundsechzigster Rechenschaftsbericht der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich für das Jahr 1919.

Zweiter Tätigkeitsbericht der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919. 29 Seiten.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Baselstadt. Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Baselstadt 1919.

«Le Mercure Suisse.» Revue mensuelle d'expansion économique. Numéro spécial de la Foire-Exposition des Industries suisses de l'horlogerie, bijouterie et branches annexes. Genf, 11. bis 25. Juli 1920.

Statistik der ersten eidgenössischen Kriegssteuer. Herausgegeben von der eidgenössischen Steuerverwaltung. (Kriegssteuer auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 15. April 1915 und 22. Dezember 1915.) Zweisprachig. Preis Fr. 10.—.

Instituto Nazionale di Credito per la Cooperazione. Assemblea generale ordinaria dei partecipanti tenuta in Roma il 30 Marzo 1920.

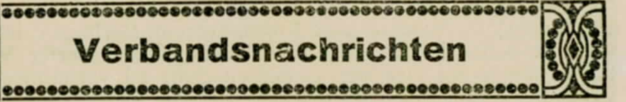
Oberösterreichischer Verband von Konsumenten-Organisationen in Linz. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1918. Erstattet vom Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins. 525 Seiten.

Volksfürsorge. Gewerkschaftlich-genossenschaftiche Versicherungsaktiengesellschaft Hamburg 5. Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr 1919. 20 Seiten.

IV Congresso regional de Cooperativas de Cataluna. Memoria editada por la Federacion de Cooperativas catalanas.

Ministero per il Lavoro et la Previdenza sociale. Bollettino del Lavoro e della Previdenza sociale. Volume 33. Roma 1920.

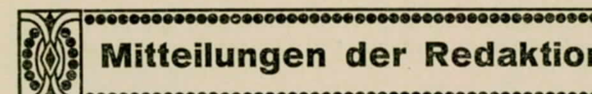
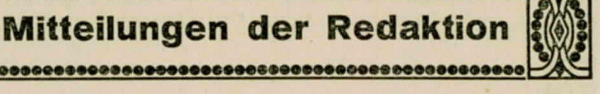



Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 3. September 1920.

Es wird beschlossen, mit der neugegründeten **Konsumgenossenschaft Mürren-Gimmelwald** (Berner Oberland) in Geschäftsverkehr zu treten. **Bahnstation Mürren B. O. B.** Sendungen bis zum Gewicht von 15 kg reisen am billigsten per Post.

Die **Konsumgenossenschaft Attiswil** (Bern), gegründet am 31. Juli 1920 und ins Handelsregister eingetragen am 26. August 1920, mit 124 Mitgliedern, wird in den V. S. K. als Mitglied aufgenommen und dem **Kreisverbande IIIa** zugeteilt. Diese Genossenschaft hat sich durch Lostrennung der Mitglieder in Attiswil von der Konsumgenossenschaft Wangen a. A. gebildet.

Mitteilungen der Redaktion

Lebensmittelpreisstatistik. Der vorliegenden Nummer des „Schweiz. Konsum-Verein" werden die „Detailpreise der schweiz. Konsumvereine am 1. Juni 1920" beigegeben.

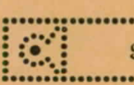
Redaktionsschluss: 9. September 1920.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Die Eigenpackungen.

1. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist eine Garantie gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln.
2. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenzprodukte.
3. **Die Eigenpackung V. S. K.** fördert die Unabhängigkeit und die Bewegungsfreiheit des V. S. K. und seiner Mitglieder, da ein Zwang zum Einkaufen der unvorteilhaften Markenartikel nicht mehr besteht.
4. **Die Eigenpackung V. S. K.** bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnötigerweise abzumühen brauchen.
5. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Konsumvereine, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam.
6. **Die Eigenpackung V. S. K.** erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen.
7. **Die Eigenpackung V. S. K.** bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutzmarke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit dessen **Schutzmarke** versehen.



Schutz-Marke



Marque déposée



Unsere Schutzmarke hat den Zweck:

1. Die Eigenpackung des V. S. K. leicht erkenntlich zu machen,
2. dem Konsumenten ein Garantiezeichen für gute und preiswürdige Ware zu sein.

Aus diesen Gründen liegt es sehr im Interesse, sowohl der Konsumverwaltungen als auch der Konsumenten, wenn sie bei ihren Einkäufen den nachstehend verzeichneten Eigenpackungen des V. S. K., versehen mit dessen Schutzmarke, den Vorzug geben.

Bodenwichse
Cacao
Gewürze
Glättekohlen
Glühstoff
Haferflocken
Hochglanzfett
Kochfett, Kokosfett
Lederfett
Kräutertee, Tee
Olivenöl
Panamarinde
Papeterien
Röstkaffee
Schnittbohnen
Seifen, Borax
Stahlspäne
Waschpulver
Zündhölzchen

Zielbewußt

gibt jede Vereinsverwaltung den Eigenpackungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) den Vorzug